



1. Grundlagen des Erlasses

„...regelmäßig und häufig auf Schießanlagen der Polizei Berlin, die nicht dem aktuellen technischen Stand der Zeit entsprachen, ihren Dienst ausgeübt...“

„...deutlich über die jährlichen Grundlagen- und Kontrollübungen hinausgeht...“

- Es fehlt hier eindeutig an einer klaren Definition für die Häufigkeit, die einen entsprechenden Anspruch begründet. Viele, insbesondere ehemalige Angehörige der Spezialeinheiten wurden nicht über die Möglichkeit der Beantragung von Ausgleichszahlungen aus dem Fürsorgefond informiert!

„...Auf der Grundlage der Entscheidung der Bewertungskommission bietet das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin ...“

- Die Ausgleichszahlungen erfolgen nicht durch die Bewertungskommission, sondern das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin! Es liegt somit in der Verantwortung des Landes Berlin, die Einhaltung gegebener Richtlinien des Erlasses zu kontrollieren und fehlerhafte Bewertungen der Kommission zu korrigieren!

„Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Häufigkeit der Dienstausbübung auf den entsprechenden Schießanlagen und die Art und Schwere der geltend gemachten Gesundheitsstörung.“

- Wonach sich die Höhe der Ausgleichzahlung bemisst, ist in Ziffer 7.1. geregelt. Die Bewertungskommission hat die Häufigkeit der Dienstausbübung, also die entsprechende Zugehörigkeit zu einer Dienststelle mit entsprechender (wenn auch undefinierter) Belastung nachweislich außer Acht gelassen!

„...unter Vorlage medizinischer Unterlagen geltend gemacht werden...“

- Die Bewertungskommission ist von den Vorgaben des Erlasses zu Gunsten eines Teils der betroffenen Mitarbeitenden abgewichen und hat Akutbeschwerden berücksichtigt, die nicht durch die Vorlage medizinischer Unterlagen belegt wurden, da deren Auftreten nach wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen und einer Besichtigung der Schießstätten durch die Kommissionsmitglieder völlig plausibel erschien! Die Bewertungskommission hat damit die Antragsteller benachteiligt, die derartige Akutbeschwerden mangels belegender medizinischer Unterlagen nicht erwähnt haben!



2. Grundlagen der Einzelfallbewertungen

„Das Augenmerk richtete sich in medizinischer Hinsicht hauptsächlich auf die Lunge, die Atemwege und die Haut.“

- Eine derartige Eingrenzung der zu betrachtenden Erkrankungen ist unter Beachtung anerkannter medizinischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse im Allgemeinen und den Umständen auf den Berliner Schießständen im Besonderen nicht nachzuvollziehen! Die Vielzahl schädigender Substanzen beeinflusst die Gesundheit der Mitarbeitenden in nahezu allen Organsystemen!

„...vergleichsweise leichte Beeinträchtigung durch die Gesundheitsstörungen...“

- Die Bewertungskommission erkennt in vielen Fällen gleiche, meist leichte Beeinträchtigungen, obwohl die Auswirkungen für die betroffenen Mitarbeitenden stark variieren (zum Beispiel mit/ohne Anerkennung einer Schwerbeschädigung, Konsequenzen bei der dienstlichen Verwendung etc.!) Hier sind einzelfallbezogene Bewertungen eindeutig nicht erkennbar!

3. Forderungen der Betroffenen

- Überprüfung des zu berücksichtigenden Personenkreises!
- Übernahme der Verantwortung für die Ausgleichszahlungen und entsprechende Kontrollen der Anträge und Bescheide durch das Land Berlin; keine Übertragung der Verantwortung an die zuarbeitende Bewertungskommission!
- Überprüfung aller Anträge und Bescheide durch eine entsprechende Kontrollkommission unter beratender Beteiligung einer Betroffenenvertretung!
- Berücksichtigung der Häufigkeit der Dienstausbübung gem. Ziffer 7.1 des Erlasses durch einen monetären Ausgleich der Belastungen pro Jahr in Höhe von 1200.-€!
- Berücksichtigung der Art und Schwere der Gesundheitsstörungen gem. Ziffer 7.1 des Erlasses durch eine am deutschen Entschädigungsrecht angelehnte zusätzliche Ausgleichszahlung!



- Berücksichtigung rechtlich anerkannter Grundsätze zur Festlegung einer angemessenen Entschädigung (siehe 4. Begründung für die Höhe der Ausgleichszahlungen)

- Anerkennung aufgetretener Akutbeschwerden für alle antragberechtigten Mitarbeitenden (auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Antrag), Rücknahme diesbezüglich abgelehnter Bescheide und entsprechende Neubewertung anhand o.g. Kriterien!

- Ausweitung anzuerkennender Gesundheitsstörungen anhand vorliegender wissenschaftlicher und medizinischer Erkenntnisse zu den Belastungen auf Schießständen durch Gase und Stäube (unter besonderer Berücksichtigung der festgestellten Umstände auf den Berliner Schießanlagen)!

- Tatsächliche Einzelfallbetrachtungen der Auswirkungen der Erkrankungen für den entsprechenden Antragsteller (Berücksichtigung dienstlicher und persönlicher Einschränkungen)!

4. Begründungen für die Höhe der Ausgleichszahlungen

- In die Berechnung der Ausgleichszahlungen müssen immer individuelle Umstände und Faktoren mit einfließen, die zur Findung einer angemessenen Höhe von Belang sind. Unfälle und Verletzungen sind individuell und auch Heilungsprozesse und Schmerzen lassen sich nur schwer verallgemeinern.

- Die Betroffenen waren über Jahre oder Jahrzehnte aufgrund ihrer Tätigkeit häufig und regelmäßig Belastungen mit toxischen Substanzen ausgesetzt. Diese Expositionen führten unzweifelhaft zu chronischen Vergiftungen. Als Vergiftung werden bei Lebewesen jene Schäden bezeichnet, die durch die Aufnahme einer Mindestmenge von toxischen Substanzen verursacht werden. Als chronisch ist die Vergiftung zu bezeichnen, wenn sie über einen längeren Zeitraum andauert.

- Mediziner gehen davon aus, dass eine vollständige Heilung bei einer schweren Intoxikation mit schädigenden Substanzen nicht möglich ist. Bei wiederholter oder extrem starker Vergiftung des Körpers (wie bei den o.g. Beamten der Spezialeinheiten und Schießtrainer durch häufiges, intensives Schießen) reichen dessen Selbstheilungskräfte nicht aus, die große Menge dieser Mineralien auszuleiten und über den Urin auszuscheiden. Sie sammeln sich nach herrschender Meinung in den Organen und Knochen an.

Fürsorgefond Schießstätten

hier: Begründung für fehlerhafte Bewertungen/Forderungen angemessener Ausgleichszahlungen



- Die Dauer einer medizinischen Versorgung lässt sich anhand der vielfältigen Erkrankungsmöglichkeiten nicht festlegen. Möglicherweise leiden die Betroffenen ihr Leben lang unter den Folgen der Vergiftung! Es können auch Jahre nach der Intoxikation schwere, lebensbedrohende Erkrankungen auftreten!

- Auch die Dauer einer möglichen Arbeitsunfähigkeit lässt sich nicht festlegen. Es sind neben physischen auch psychische Erkrankungen aufgetreten! Im Falle einiger betroffener Mitarbeitender ist eine Aberkennung der Polizeivollzugsdiensttauglichkeit mit der Folge einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand, d.h. gegebenenfalls eine dauerhafte Berufs- und Arbeitsunfähigkeit nicht ausgeschlossen!

- Die Mitarbeitenden trifft an der Situation keine Schuld. Sie durften darauf vertrauen, dass ihr Arbeitsplatz den geltenden arbeitsschutzrechtlichen und arbeitsmedizinischen Vorgaben entspricht. Die aufgetretenen Intoxikationen sind allein vom Arbeitgeber zu verantworten!

- Für die Betroffenen können die Erkrankungen erhebliche wirtschaftliche Folgen haben. Sie müssen im Falle einer eingeschränkten Dienstfähigkeit oder vollständigen Dienstunfähigkeit mit finanziellen Einbußen während ihrer Dienstzeit (z.B. Ungeeignetheit für eine bestimmte Dienststelle) oder bei ihren Pensionszahlungen rechnen (vorzeitiger Ruhestand)!

- Trotz entsprechender Hinweise hat der Schadenverursacher (Polizeipräsident in Berlin, Behördenleitung, zuständige Dienststellen und Mitarbeiter) zunächst gar nicht und letztendlich viel zu spät reagiert und die fortgesetzte oder neuerliche Schädigung (Exposition) einer Vielzahl von Mitarbeitenden zumindest billigend in Kauf genommen.

- Die Betroffenen sollen durch die ihnen zugesprochenen Ausgleichszahlungen nach einem schädigenden Ereignis eine angemessene Entschädigung für ihre beeinträchtigte Gesundheit erhalten. Dazu zählen die erlittenen und noch zu erleidenden Schmerzen. Außerdem sollen ausgetragene Ängste und Sorgen sowie die Beeinträchtigung der Lebensfreude berücksichtigt werden.

- Sind Folgeschäden vorhanden oder absehbar, muss sich dieser Umstand auf die Höhe der Ausgleichszahlung niederschlagen. Die dem schädigenden Ereignis nachgezogenen Beeinträchtigungen müssen genau ermittelt werden, wobei physische Schmerzen genauso schwer wiegen wie psychische.



5. Bewertungsbeispiele

Frank S.

- Angehöriger des Spezialeinsatzkommandos von 1986 bis 2007 als Einsatzbeamter und Gruppenleiter
- Teilnehmer zahlreicher Vergleichswettkämpfe der Spezialeinheiten (u.a. Schießleistungswettbewerbe)
- Ausbilder im Bereich der SEK-Basislehrgänge
- Wiederholt akute Vergiftungssymptome (nicht genannt, da nicht mehr belegbar)
- derzeit keine mit dem Schießtraining in Zusammenhang stehenden chronischen Erkrankungen

➤ **Antrag abgelehnt**

Angelo L.

- Angehöriger des Spezialeinsatzkommandos von 1996 bis 2017 als Einsatzbeamter und stellvertretender Gruppenleiter
- Teilnehmer zahlreicher Vergleichswettkämpfe der Spezialeinheiten (u.a. Schießleistungswettbewerbe)
- Ausbilder im Bereich der SEK-Basislehrgänge
- Wiederholt akute Vergiftungssymptome (nicht genannt, da nicht mehr belegbar)
- mit dem Schießtraining in Zusammenhang stehende belegte chronische Erkrankungen: Hautekzem (Psoriasis) und Niereninsuffizienz

➤ **Antrag abgelehnt**

Thomas K.

- Schießtrainer der Polizeidirektion 5 von 1990 bis 2004
- Wiederholt akute Vergiftungssymptome (im Antrag genannt, ohne Beleg)
- mit dem Schießtraining in Zusammenhang stehende belegte chronische Erkrankungen: Zunächst rheumaähnliche Entzündungen in den Sakralgelenken, später und bis heute anhaltend Entzündungen im Gehirn und der Wirbelsäule, Muskelschmerzen
- Mehrfache Aufenthalte in speziellen Entgiftungskliniken

➤ **3000.- € Entschädigung**

Mario H.

- Angehöriger des Spezialeinsatzkommandos von 1986 bis 2000 als Einsatzbeamter
- Wiederholt akute Vergiftungssymptome (neben Husten, Kopfschmerzen etc. erhöhte Infektanfälligkeit, Schlafstörungen, teilweise belegt)
- mit dem Schießtraining in Zusammenhang stehende belegte chronische Erkrankungen: Chronische Myeloische Leukämie (CML), dadurch dauerhafte Medikamentenabhängigkeit, Nebenwirkungen wie Hauterkrankungen, genauer Einnahmerhythmus

➤ **7500.- € Entschädigung** (...Vorliegend handelt es sich um eine vergleichsweise leichte Beeinträchtigung im Bereich der genannten vorrangig zu berücksichtigenden Gesundheitsstörungen...)

Fürsorgefond Schießstätten

hier: Begründung für fehlerhafte Bewertungen/Forderungen angemessener Ausgleichszahlungen



Jörg S.

- Angehöriger des Personenschutzkommandos von 1998-1999
 - Schießtrainer Technische Einsatzinheit von 2003-2006
 - Schießtrainer der Polizeidirektion 1 von 2013-2018
 - Wiederholt akute Vergiftungssymptome (nicht genannt, da nicht mehr belegbar)
 - mit dem Schießtraining in Zusammenhang stehende belegte chronische Erkrankungen: Hochgradige umweltmedizinische Belastung durch toxische Metallbelastung, nachgewiesen durch Knochen- und Zahnbiopsie, Provokationstest, starkes Müdigkeits- und Erschöpfungssyndrom bei chronischen Schlafstörungen, arterielle Hypertonie, entzündete und dauerhaft verengte Atemwege und chronische, fortschreitende Lungenerkrankung (COPD), Lebererkrankung
 - eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit: Verrichten von Innendienst unter Bürobedingungen, kein Verrichten von Dienst auf Schießplätzen oder in Raumschießanlagen, kein Verrichten von Schichtdienst (Tagesdienst 06-18 Uhr)
 - 40 % Schwerbehinderung seit Oktober 2016
 - Gleichstellung gem. §2 Abs. 3 SGB IX seit Oktober 2018
- **10000.- € Entschädigung** (...Vorliegend handelt es sich um eine vergleichsweise leichte Beeinträchtigung im Bereich der genannten vorrangig zu berücksichtigenden Gesundheitsstörungen...)